

## Überblick über die Änderungen der Aufnahmekriterien (Anlage 1 zur Benutzungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder)

(Kleinere, redaktionelle Änderungen, die dem Sinn nach gleichgeblieben sind, sind hier nicht mit aufgeführt.)

	Satzung alt	Satzung neu
Nr. 1 Allgemeine Grundsätze	<p>(1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Barsinghausen haben. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern der Aufnahmeantrag hinreichend begründet ist und ausreichend freie Plätze vorhanden sind.</p> <p>(2) Der Antrag auf Aufnahme für das nächste Kindergarten- bzw. Schuljahr muss schriftlich von den Erziehungsberechtigten möglichst bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Der Anmeldeschluss wird rechtzeitig in geeigneter Weise in der örtlichen Presse bekanntgemacht.</p>	<p>(1) Aufgenommen werden <b>vorrangig</b> Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Barsinghausen haben. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern der Aufnahmeantrag hinreichend begründet ist und ausreichend freie Plätze vorhanden sind.</p> <p>(2) Der Antrag auf Aufnahme für das nächste Kindergarten- bzw. Schuljahr muss schriftlich <b>oder per E-Mail</b> von den Erziehungsberechtigten bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Der <b>Termin</b> wird rechtzeitig in geeigneter Weise in der örtlichen Presse bekanntgemacht.</p>
Nr.2 Aufnahme in die ...	<p><b>Nr. 2 Aufnahme in die Kindergärten</b></p> <p>(1) Grundsätzlich werden nur Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen. In altersübergreifenden Gruppen können Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres aufgenommen werden.</p> <p>(2) Kinder, die bis zum 30.06. eines Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, werden bei der Belegung von Vormittags- und Ganztagsplätzen zur Vorbereitung auf den Schulbesuch vorrangig berücksichtigt.</p> <p>(3) Kindern im Alter von drei und vier Jahren werden Vormittags- oder Ganztagsplätze zur Verfügung gestellt, sofern ein ausreichendes Angebot vorhanden ist oder sie aufgrund einer besonderen sozialen Situation einen solchen Platz benötigen. Ansonsten ist der Rechtsanspruch auf einen</p>	<p><b>Nr. 2 Aufnahme in Krippen und Kindergärten</b></p> <p><b>(1) Grundsätzlich werden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Krippen nur Kinder mit Vollendung des 6. Lebensmonats bis zur Aufnahme in einen Kindergarten</li> <li>• in altersübergreifende Gruppen Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres</li> <li>• in Kindergärten nur Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen.</li> </ul> <p><b>(2) Kinder im letzten Kindergartenjahr werden bei der Belegung der Plätze, zur Vorbereitung auf den Schulbesuch, vorrangig berücksichtigt.</b></p> <p><b>(3) Vormittags- und Ganztagsplätze werden vorrangig Kindern zur Verfügung gestellt, die aufgrund einer besonderen sozialen Situation einen solchen Platz benötigen. Die</b></p>

	<p>Kindergartenplatz auch in einer Nachmittagsgruppe einlösbar. Die Voraussetzungen für eine besondere soziale Situation sind von den Antragstellern im Einzelnen nachzuweisen.</p> <p>(4) Kinder unter drei Jahren werden bei der Vergabe von Plätzen in altersübergreifenden Gruppen bevorzugt, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person, einer Erwerbsarbeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen. Besonders berücksichtigt werden Kinder, deren Wohl ohne diese Leistung nicht gewährleistet wäre.</p>	<p><b>Voraussetzungen für eine besondere soziale Situation sind von den Antragstellern im Einzelnen nachzuweisen.</b></p> <p><b>(4) Kinder unter drei Jahren werden bei der Vergabe von Plätzen in Krippen und altersübergreifenden Gruppen bevorzugt, wenn die Erziehungsberechtigten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>einer Erwerbsarbeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.</b></li> <li>• <b>sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt befinden.</b></li> <li>• <b>sich in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden.</b></li> <li>• <b>als arbeitssuchend gemeldet sind.</b></li> </ul> <p><b>Im Einzelfall können auch Kinder bevorzugt werden, deren Wohl ohne diese Leistung gefährdet wäre.</b></p>
<p>Nr. 3 Aufnahme in Horte</p>	<p>(2) b) Danach sind in dieser Reihenfolge die Zweit-, Dritt- und Viertklässler entsprechend des Eingangs der Aufnahmeanträge aufzunehmen.</p> <p>(3) Im Einzelfall sind Ausnahmen von Abs.2 möglich. Nr. 2 (3) ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) b) Danach sind in dieser Reihenfolge die Zweit-, Dritt- und Viertklässler aufzunehmen.</p> <p><b>neu c) Bei nicht ausreichenden Plätzen sind innerhalb der jeweiligen Gruppe die Kinder vorrangig zu berücksichtigen, die zuvor noch keinen Hortplatz hatten, danach entscheidet der Eingang des Aufnahmeantrages, bei gleichzeitigem Eingang dann das Los.</b></p> <p>(3) <b>Die Betreuungszeit wird zunächst auf zwei Jahre befristet. Sie kann verlängert werden, wenn ausreichend Plätze vorhanden sind oder die Notwendigkeit entsprechend Nr. 2, Abs.4 nachgewiesen wird.</b></p>
<p>Nr.4</p>	<p>(1) Am Tag der Aufnahme ist der Leiterin der</p>	<p><b>entfällt</b></p>

Gesundheitszeugnis	<p>Einrichtung das von der Stadt dafür vorgesehene Aufnahmeformular ausgefüllt vorzulegen.</p> <p>(2) Für den Besuch der Kindergärten ist gleichzeitig eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist; das ärztliche Zeugnis darf nicht älter als 14 Tage sein.</p>	<p>(1) ist im Aufnahmebescheid geregelt</p> <p>(2) ist nach Rücksprache mit den örtlichen Kinderärzten wenig aussagekräftig und gibt keinerlei Sicherheit.</p>
Nr.5 Einzugsbereiche	<p>(1) Für jede Einrichtung wird ein Einzugsbereich gebildet. Kinder, die in dem entsprechenden Einzugsbereich ihren Wohnsitz haben, sind vorrangig in die jeweilige Einrichtung aufzunehmen.  <del>In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig, die Entscheidung trifft auf Antrag der Bürgermeister. In solchen Fällen finden die Nr. 2 und 3 entsprechende Anwendung.</del></p> <p>(2) Für die Kindergärten werden folgende Einzugsbereiche gebildet:</p> <p>a) Kindertagesstätte Barsinghausen und Kindergarten Regenbogen  die Schulbezirke der Wilhelm-Stedler-Schule und Adolf-Grimme-Schule,</p> <p>b) Kindertagesstätte Egestorf I und Kindergarten Wichtelhausen  der Schulbezirk der Ernst-Reuter-Schule,</p> <p>c) Kindergarten Tausendfüßler  der Schulbezirk der Astrid-Lindgren-Schule</p> <p>d) Kindergarten Stemmen  der Schulbezirk der Albert-Schweitzer-Schule,</p> <p>e) Kindergarten Ostermunzel und Kindergarten Max &amp; Moritz  der Schulbezirk der Grundschule Groß Munzel</p> <p>(3) Für die Horte werden folgende Einzugsbereiche gebildet:</p> <p>a) Hort Wilhelm-Stedler-Schule  der Schulbezirk dieser Grundschule,</p>	<p style="text-align: center;"><b>Nr. 4 Einzugsbereiche</b></p> <p>(1) Für jede Einrichtung wird ein Einzugsbereich gebildet. Kinder, die in dem entsprechenden Einzugsbereich ihren Wohnsitz haben, sind vorrangig in die jeweilige Einrichtung aufzunehmen.</p> <p>(2) Für die Kindergärten werden folgende Einzugsbereiche gebildet:</p> <p>a) Kindertagesstätte Barsinghausen und Kindergarten Regenbogen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schulbezirke der Wilhelm-Stedler-Schule und Adolf-Grimme-Schule,</li> </ul> <p>b) Kindertagesstätte Egestorf I und Kindergarten Wichtelhausen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Schulbezirk der Ernst-Reuter-Schule,</li> </ul> <p>c) Kindergarten Tausendfüßler</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Schulbezirk der Astrid-Lindgren-Schule</li> </ul> <p>d) Kindergarten Stemmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Schulbezirk der Albert-Schweitzer-Schule,</li> </ul> <p>e) Kindergarten Ostermunzel und Kindergarten Max &amp; Moritz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Schulbezirk der Grundschule Groß Munzel</li> </ul> <p>(3) Für den Hort wird folgender Einzugsbereich gebildet:</p> <p>a) Hort Wilhelm-Stedler-Schule  der Schulbezirk dieser Grundschule,</p>

	<p>b) Hort Adolf-Grimme-Schule der Schulbezirk dieser Grundschule, c) Kindertagesstätte Egestorf I der Schulbezirk dieser Grundschule, (4) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer altersgemischten Gruppe betreut werden, sind die Einzugsbereiche nicht maßgeblich</p>	<p>(4) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in <b>einer Krippe</b> oder altersgemischten Gruppe betreut werden, sind die Einzugsbereiche nicht maßgeblich.</p>
--	--	--